

Friedhofsgebührensatzung

der Landeshauptstadt Stuttgart
Vom 21. November 2013 ¹⁾

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart
Nr. 1/2 vom 9. Januar 2014

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 21. November 2013 aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Landeshauptstadt Stuttgart sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen der Stadt werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühren) zu tragen hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, mit der Verleihung des Nutzungsrechts, der Genehmigung des Verlängerungsantrags bzw. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

(2) Die Gebührensschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

¹⁾ zuletzt geändert am 16. März 2017 (Amtsblatt Nr. 14 vom 6. April 2017)

§ 4 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Übergangsbestimmungen

(1) Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten sind die Sätze des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) maßgebend, die beim Ablauf der Nutzungsdauer gelten. Geht der Verlängerungsantrag nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Ablauf des Nutzungsrechts beim Garten-, Friedhofs- und Forstamt ein, sind die bei der Antragstellung geltenden Gebührensätze anzuwenden.

(2) Bei der Verlängerung der nach § 33 der Friedhofssatzung zeitlich begrenzten Nutzungsrechte an Wahlgräbern oder Urnenwahlgräbern sind die Sätze des Gebührenverzeichnisses maßgebend, die beim Erlöschen des Rechts gegolten haben. Muss das Nutzungsrecht schon vor dem Erlöschen wegen einer Bestattung verlängert werden, so sind die am Tag der Antragstellung geltenden Gebührensätze anzuwenden.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch die Satzung vom 17. Dezember 2009 außer Kraft.